

RS OGH 2000/3/28 5Ob21/00z, 5Ob275/01d, 5Ob247/04s, 5Ob290/05s, 9Ob56/11t, 5Ob115/18z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.2000

Norm

EO §150

WEG 1975 §19 Abs1

Rechtssatz

Bei der Kostenaufteilungsregel des § 19 WEG handelt es sich um eine von den exekutionsrechtlichen Vorschriften über die Übernahme von Belastungen eines versteigerten Miteigentumsanteils unabhängige Anspruchsgrundlage. Aufzuteilende Liegenschaftsaufwendungen in diesem Sinn sind die monatlich fällig werdenden Darlehensrückzahlungen und nicht sogleich die gesamten vom Bauunternehmen verrechneten Reparaturkosten. Von den nach Zuschlag fällig werdenden Aufwendungen sind daher nicht jene auszuscheiden, die ihren Ursprung in schon vor dem Zuschlag erbrachten Leistungen haben. Wenn die Instandhaltungsarbeiten vor Zuschlag durch Darlehensaufnahme vorfinanziert und durchgeführt wurden, muss der Ersteher ab Zuschlag in der Zwangsversteigerung zu den Kosten der (typischerweise ihm auch dann zugutekommenden) Instandhaltungsarbeiten beitragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/00z

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 21/00z

Veröff: SZ 73/58

- 5 Ob 275/01d

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 275/01d

Vgl; nur: Von den nach Zuschlag fällig werdenden Aufwendungen sind daher nicht jene auszuscheiden, die ihren Ursprung in schon vor dem Zuschlag erbrachten Leistungen haben. Wenn die Instandhaltungsarbeiten vor Zuschlag durch Darlehensaufnahme vorfinanziert und durchgeführt wurden, muss der Ersteher ab Zuschlag in der Zwangsversteigerung zu den Kosten der (typischerweise ihm auch dann zugutekommenden) Instandhaltungsarbeiten beitragen. (T1) Beisatz: Die gesetzliche Verpflichtung des Miteigentümers und Wohnungseigentümers, die Liegenschaftsaufwendungen anteilig mitzutragen, bezieht sich auf die nach seinem (durch die Verbücherung des Wohnungseigentums vollzogenen) Eintritt in die Gemeinschaft entstandenen Kosten. (T2); Veröff: SZ 74/195

- 5 Ob 247/04s

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 5 Ob 247/04s

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Da dem WEG1975 (wie auch dem WEG2002) eine dem §21 Abs3 letzter Satz MRG vergleichbare Vorschrift fehlt, ist und bleibt Schuldner der Beträge zur Deckung der Liegenschaftsaufwendungen immer derjenige Mit- und Wohnungseigentümer, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsschuld im Grundbuch als Eigentümer des entsprechenden Anteils eingetragen ist bzw war. Eine rückwirkende Änderung des Anteilsschlüssels ist zumindest seit dem 3.WÄG gar nicht möglich. (T3)

- 5 Ob 290/05s

Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 290/05s

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 9 Ob 56/11t

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 56/11t

Auch

Veröff: SZ 2012/58

- 5 Ob 115/18z

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 115/18z

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113377

Im RIS seit

27.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at